

BADEORDNUNG HORSTMARER SEE

1. Der Horstmarer See ist eine Naturbadestelle.
2. Zum Baden sind folgende Bereiche / Uferzonen freigegeben:
 - der Sandstrand zwischen Sonnendeck und Kaskade
 - die Rasenfläche (Spundwand) zwischen Bastion und KaskadeDer naturnahe Bereich darf nicht angeschwommen, angefahren oder betreten werden. Dies gilt auch für die Inseln.
3. Die Benutzung von Luftmatratzen ist nur innerhalb des Badebereichs zulässig. Auf der gesamten Wasserfläche ist die Benutzung von Booten jeglicher Art sowie Surf- und Paddleboards ausdrücklich untersagt. Das Springen in den See ist mit Gefahr verbunden und deshalb untersagt.
4. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Dies gilt in besonderem Maße für die frei zugängliche Badestelle. Eine Badeaufsicht wird nicht gestellt. Die Stadt Lünen haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Erholungsanlage ergeben. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
5. Bei aufziehendem Gewitter oder Schlechtwetter (Starkwind u. ä.) ist die Wasserfläche unverzüglich zu verlassen.
6. Für Verluste und Beschädigungen mitgebrachter Sachen wird nicht gehaftet.
7. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren (auch Pferden!) zum Badebereich ist ausdrücklich verboten. Das Befahren des Badebereiches, der Liegewiesen und der Kioskterrasse mit Fahrrädern, Mofas u. ä. ist untersagt. Für Fahrräder stehen ausreichend große Fahrradabstellanlagen zur Verfügung.
8. Die gesamte Erholungsanlage und insbesondere der Badebereich sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsgeld wird im Einzelfall von der Stadt Lünen festgelegt.
9. Die Besucher und Benutzer der Anlage sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Hygiene zuwiderläuft. Für die Beseitigung von Zigaretten- und Zigarrenkippen und sonstigen Abfällen stehen ausreichend Müllbehälter zur Verfügung.
10. Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist nur im Rahmen des mit dem Fischereiverein Lünen e. V. geschlossenen Vertrages zulässig.

 **Stadt Lünen**

Der Bürgermeister